

RS Vwgh 2001/2/20 2000/11/0275

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2001

Index

L92055 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

SHG Slbg 1975 §12 Abs5;

SHG Slbg 1975 §6 idF 1999/0104;

Rechtssatz

Zur Beurteilung der Frage, ob tatsächlich ein erhöhter Bedarf gemäß § 12 Abs. 5 Slbg SHG für die Bf wegen der von ihr einzuhaltenden Diät besteht, bedarf es auf fachkundiger Basis (hier: Gutachten eines medizinischen Sachverständigen) ermittelter Beweisergebnisse und Feststellungen dahingehend, ob die Bf aufgrund ihrer Krankheiten eine Diät einhalten muss und bejahendenfalls welche spezielle Art der Diät für die Bf aus gesundheitlichen Notwendigkeiten erforderlich ist. Erst aufgrund dieses für erforderlich erachteten medizinischen Sachverständigengutachtens wird die Behörde in der Lage sein, den tatsächlich erhöhten Bedarf durch Vergleich der Aufwendungen für die notwendig erkannte Diätkost mit den üblichen Aufwendungen für die zum Lebensbedarf gehörende Nahrung festzustellen.

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Gutachten Beweiswürdigung der Behörde Sachverständiger Arzt Sachverständiger
Erfordernis der Beiziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110275.X02

Im RIS seit

13.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>